

# SV Großburgwedel e.V. Abteilung Ski und Fitness

Burgwedel, 4. März 2024

## G e s c h ä f t s o r d n u n g

der Ski- und Fitnessabteilung im Sportverein Großburgwedel e.V. aufgrund der jeweils gültigen letzten aktuellen Satzung des Sportvereins Großburgwedel e. V.

Gemäß § 5 der Satzung des Sportvereins Großburgwedel e. V. wird folgende Geschäftsordnung für die Ski- und Fitnessabteilung beschlossen:

1. Die Satzung des Sportvereins Großburgwedel e.V. gilt entsprechend, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
2. Zweck der Ski- und Fitnessabteilung ist die Ausübung folgender Sportarten:
  - a. Schneesport, u.a. Ski-Alpin und Ski-Langlauf
  - b. Gesundheitssport, u.a. Fitness-Gymnastik
  - c. Nordic Walking
  - d. Freizeitaktivitäten, wie z.B. Wandern, Fahrradfahren

Die Ski- und Fitnessabteilung ist Mitglied im Niedersächsischen Skiverband e.V. (NSV) und im Niedersächsischen Turnerbund (NTB).

3. Mitglieder der Abteilung sind ordentliche Mitglieder und Jugendliche. Ordentliche Mitglieder sind die aktiven und die passiven (fördernden) Mitglieder.

Jugendliche sind Personen unter 18 Jahren. Sie bilden eine eigene Jugendgruppe. Dieser Jugendgruppe muss ein Jugendwart vorstehen.

Die Aufnahme als ordentliches Mitglied und als Jugendlicher erfolgt durch den Vorstand. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Er muss die Personalien des Antragstellers enthalten. Das Aufnahmegesuch eines Jugendlichen ist von den gesetzlichen Vertretern des Jugendlichen zu unterschreiben. Bei Aufnahme sind dem Mitglied die Vereinssatzung und diese Geschäftsordnung auszuhändigen.

4. Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Über die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.

Für die Festsetzung der Beträge gilt folgende Grundstaffelung, die jedoch durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden kann.

	ab 01.01.2024
a. Erwachsene	60 €
b. Erwachsene, auch mit minderjährigen Kindern im Alter bis 17 Jahren	60 €
c. Jugendliche im Alter von 14 bis 17 Jahren	30 €
d. Schüler, Studenten und Auszubildende im Alter von 18 bis 25 Jahren	30 €

Stichtag für das maßgebende Alter ist jeweils der 1. Januar des Beitragsjahres. Ein Ausbildungsnachweis ist unaufgefordert jährlich jeweils bis zum 31. Januar vorzulegen. Bei Fragen zur Anerkennung einer Ausbildung, wird die staatliche Bewilligung des Kindergeldes als Kriterium herangezogen.

Die Beiträge sind Jahresbeiträge und werden durch Lastschrift jährlich jeweils im März eingezogen.

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende möglich.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand von den vorstehenden Regelungen abweichen.

5. Über ein beantragtes Ruhen der Mitgliedschaft für mindestens eine oder mehrere Beitrags-Perioden entscheidet der Vorstand. Während dieser Zeit entfallen, wie bei einem Austritt, alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Zur Reaktivierung der Mitgliedschaft ist ein Vorstandsbeschluss nicht erforderlich.
6. Organe der Ski- und Fitnessabteilung sind die Mitgliederversammlung und der Abteilungsvorstand. Der Abteilungsvorstand setzt sich zusammen aus:
  - a. Abteilungsvorsitzende(r)
  - b. Sportwart(in)
  - c. Skitouren-, Wander- und Freizeitwart(in)
  - d. Jugendwart(in)
  - e. Schriftwart(in)
  - f. Pressewart(in)
  - g. Kassenwart(in)

Der Abteilungsvorstand wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ein Mitglied des Vorstands kann auch mehrere Ämter übernehmen. Der Vorstand wählt eines der Vorstandsmitglieder zum(r) stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Wahl der Personen des Abteilungsvorstands zugleich verbunden mit der Wahl zum/zur Delegierten für die Delegiertenversammlung des Gesamtvereins. Sollte die Delegiertenquote durch den Abteilungsvorstand nicht erfüllt werden, sind bei der Mitgliederversammlung entsprechend weitere Delegierte zu wählen.

7. Der (die) Abteilungsvorsitzende beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf ein und leitet sie. Weiterhin muss eine Vorstandssitzung auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen werden.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des(r) Vorsitzenden. Der (die) Vorsitzende kann dringende Ausgaben allein genehmigen. Über diese Ausgabe hat der Vorsitzende in der nächsten Vorstandssitzung Mitteilung zu machen.

Für alle anderen Vorgänge gilt im Allgemeinen § 17 der Vereinssatzung, Aufgaben des Gesamtvorstandes.

Der Vorstand bestimmt die Regeln für ein von der Abteilung organisiertes Training bestimmter Gruppen von Mitgliedern (Mannschaft, Anfänger, Jugendliche, Kinder usw.).

8. Der Kassenwart verwaltet die Abteilungsgeschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstands.
9. Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Dabei wird in jedem Jahr jeweils ein Kassenprüfer für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der 1. Kassenprüfer wird auf der Delegiertenversammlung als Kassenprüfer im Gesamtverein vorgeschlagen.

Die Wahl der Personen des 1. Kassenprüfers ist zugleich verbunden mit der Wahl zum/zur Delegierten für die Delegiertenversammlung des Gesamtvereins.

10. Die Vorstandsmitglieder erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung von 10 € pro Monat mit dem Kosten für z.B. Büromaterial, Kommunikationsmittel und Fahrten zu Sitzungen ersetzt werden.

\*\*\*\*\*

Bankverbindung: Sparkasse Hannover  
IBAN DE39250501800900061235  
BIC SPKHDE2HXXX